

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 1 B 286.02  
OVG 8 A 1113/02.A

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 18. Juli 2003

durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts E c k e r t z - H ö f e r ,  
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht B e c k und den Richter am Bundes-  
verwaltungsgericht Prof. Dr. D ö r i g

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision  
in dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land  
Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 2002 wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

#### G r ü n d e :

Die auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 132 Abs. 2  
Nr. 1 VwGO) gestützte Beschwerde der Kläger hat keinen Erfolg.

Die von der Beschwerde als grundsätzlich bedeutsam aufgeworfene Frage, ob § 78 AsylVfG  
das Berufungsverfahren in Asylsachen abschließend regelt und deshalb über die Begrün-  
dung im Antrag auf Zulassung der Berufung hinaus eine weitere Berufungsbegründung nicht  
erforderlich ist, ist durch das in der Berufungsentscheidung bereits zitierte Urteil des Bun-  
desverwaltungsgerichts vom 30. Juni 1998 (- BVerwG 9 C 6.98 - BVerwGE 107, 117) im  
verneinenden Sinne geklärt. Das Erfordernis einer gesonderten Berufungsbegründung nach  
Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht (früher in § 124 a Abs. 3 VwGO  
a.F., jetzt in § 124 a Abs. 6 VwGO in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung geregelt) gilt  
danach auch in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz (vgl. auch Beschluss vom  
3. Dezember 2002 - BVerwG 1 B 429.02 - AuAS 2003, 94). Die von der Beschwerde ange-  
führte gegenteilige obergerichtliche Rechtsprechung und Kommentarliteratur ist insoweit  
überholt (vgl. auch Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl. 2003, § 124 a Rn. 66, 68). Weiterfüh-  
rende Gesichtspunkte, die eine erneute Überprüfung dieser Frage in einem Revisionsverfah-  
ren erforderlich machen könnten, lassen sich der Beschwerde nicht entnehmen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Eckertz-Höfer

Beck

Prof. Dr. Dörig